

Abschrift.

3 D.324/35.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Reisevertreter H[]
K [] aus Puppen, Kreis Ortelsburg,
wegen Vergehens gegen die Verordnung vom 21. März 1933 in der Fassung
der Verordnung vom 20. Dezember 1934,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 2. Mai 1935, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Müller II,
Dr. Schultze, Kamecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Protokollführer :

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt :

Das Urteil des Landgerichts zu B a r t e n s t e i n vom
4. Januar 1935 wird im Strafmaß nebst den ihm insoweit zu Grunde
liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfange
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu=
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I. Wie eine Äußerung gelautet hat und wie sie zu verstehen ist,
kann nur der Tatrichter feststellen. Ob aber eine Äußerung eine

„Be=

„Behauptung tatsächlicher Art“ nach dem § 3 der Vo. vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135) ist, hat das Revisionsgericht nachzuprüfen. Die Prüfung ergibt, daß eine der Äußerungen, wegen deren der Angeklagte verurteilt worden ist, „der Sozialismus der Tat könne nicht von dieser Regierung eingeführt werden, sondern nur von Rußland“ nur als ein Werturteil, nicht aber als Behauptung einer Tatsache anzusehen ist.

II. Die anderen Äußerungen, wegen deren der Angeklagte verurteilt worden ist, enthalten dagegen Behauptungen tatsächlicher Art.

Auch der Vorsatz des Angeklagten ist ausreichend dargetan. Das Landgericht stellt fest: „Als Kommunist bezweckte der Angeklagte durch seine Erklärungen Unruhe und Mißstimmung in der Bevölkerung zu schaffen“. Nach der ersichtlichen Annahme der Strafkammer hat der Angeklagte daher nicht nur das Bewußtsein gehabt, unwahre Behauptungen tatsächlicher Art zu verbreiten, die geeignet sind, das Wohl des Reiches und das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen; er hat vielmehr darüber hinaus mit diesen bewußt gewollten unwahren Äußerungen den vom Landgericht festgestellten Zweck verfolgt.

Die Behauptung der Revision, der Angeklagte habe geglaubt, daß deutsche Frachtschiffe beschlagnahmt worden seien, widerspricht, wie der Zusammenhang des Urteils ergibt, der tatsächlichen Annahme des Landgerichts; sie ist daher unbeachtlich.

Der vom Landgericht festgestellte Umstand, daß die Personen, denen gegenüber der Angeklagte seine Äußerungen getan hat, ihm ihre Zugehörigkeit zur NSDAP. verschwiegen haben, um zu erfahren, was er sagen würde, hat rechtlich auf die Frage, ob der Angeklagte vorsätzlich gehandelt hat, keinen Einfluß.

III. Soweit die Revision die Feststellung des Landgerichts angreift, die Behauptungen des Angeklagten seien geeignet, das Wohl des Reiches und das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen, kämpft sie vergeblich gegen die Beweismäßigkeit des Tatrichters an (§§ 261, 337 StPO.).

IV. Mit Recht hat die Strafkammer den Angeklagten nach dem Art. I § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) verurteilt, da es mit Rücksicht auf den Wegfall des Abs. 2 im § 3 der Vo. vom 21. März 1933, der Zuchthausstrafe androhte, falls durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich entstanden war, das mildere Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB. ist.

V. Da das Landgericht in den Äußerungen des Angeklagten nur eine

eine strafbare Handlung erblickt, ist der zu I erörterte Rechtsverstoß im Urteilssatze nicht zum Ausdruck gekommen. Der Schuldspruch ist daher nicht zu berichtigen. Dagegen ist es möglich, daß die Strafe geringer ausgefallen wäre, wenn nur die beiden anderen Äußerungen berücksichtigt worden wären. Der Strafausspruch war mithin aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung hierüber an das Landgericht zurückzuverweisen.

gez. Bumke.

Güngerich.

Müller.

Schultze.

Kamecke.
